



Verordnungsblatt für den Bezirk Innsbruck-Land

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 28. April 2026

6.

1. Waldbrandverordnung 2026

6. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 28. April 2026 über das Verbot des Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (1. Waldbrandverordnung 2026)

Aufgrund des § 41 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

(1) In sämtlichen Waldgebieten des Bezirkes Innsbruck-Land sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

(2) Umfasst von diesem Verbot sind auch Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Astmaterial auf Almflächen im Nahbereich des Waldes und das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung.

(3) Ein Gefährdungsbereich nach Abs. 1 ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 2

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,- Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Eberle